



Nutzungsbedingungen für die Werkstatt Bw Zwickau
der
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
250626-Zwickau-NBS.docx	1	L-I	Gf	26.06.2025



§ 1 **Zweck und Geltungsbereich**

- (1) Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) gewährleisten gegenüber Zugangsberechtigten einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zur Serviceeinrichtung Werkstatt Bw Zwickau PRESS und die diskriminierungsfreie Nutzung der angebotenen Leistungen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis und der Anlagenbeschreibung. Diese NBS, das Leistungsverzeichnis und die Anlagenbeschreibung werden auf der Homepage der PRESS unter www.pressnitztalbahn.com veröffentlicht. Arbeiten im Werkstattbereich ist den Mitarbeitern der Zugangsberechtigten nicht gestattet; diese werden ausschließlich durch Mitarbeiter der PRESS durchgeführt. Das Betreten der Serviceeinrichtung ist betriebsfremden Personen nur mit vorheriger Zustimmung der PRESS und nur im Umfang der Zustimmung gestattet.
- (2) Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der PRESS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung der angebotenen Leistungen ergibt.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (im folgenden „EVU“) haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der PRESS.
- (4) Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen, ohne EVU zu sein, selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen. Die NBS regeln die Zugangsvoraussetzungen und die Nutzung der Werkstatt durch Eisenbahnfahrzeuge bei der Zuführung / Rückführung zur / von der Werkstatt.
- (5) Zugangsberechtigte dürfen die Rechte und Pflichten aus Verträgen nur mit (vorheriger) schriftlicher Zustimmung der PRESS auf einen Dritten übertragen. Es wird auf § 43 Abs. 2 ERegG verwiesen, wonach ein Handel mit zugewiesenen Kapazitäten in Serviceeinrichtungen verboten ist.
- (6) Sind aus einem Zugangsvertrag zur Werkstatt mehrere Zugangsberechtige gemeinsam berechtigt oder verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 **Genehmigung**

- (1) Vor Abschluss eines Werk- oder Dienstvertrages weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (im Folgenden „AEG“) oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder
 - Halter und zertifizierte ECM nach DVO 2019/779 oder

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
250626-Zwickau-NBS.docx	1	L-I	Gf	26.06.2025



- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 AEG.
- (2) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die PRESS die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
- (3) Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte der PRESS unverzüglich schriftlich mit.

§ 3 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Nutzungsvertrages weist das EVU bzw. der Halter das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) und einer Maschinenbruchversicherung für das betreffende Eisenbahnfahrzeug nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der PRESS unverzüglich schriftlich an.

§ 4 Benutzung der Serviceeinrichtung

- (1) Die Benutzung der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Werkstatt ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei dieser Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- (3) Die Zugangsberechtigten benennen bei Vertragsschluss eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Die Ansprechpartner ergeben sich aus der Anlage 1 Ansprechpartner.
- (4) Für die Benutzung der Serviceeinrichtung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Bedienungsanweisung der PRESS Anlage 2, insbesondere zum Übergang von / auf bundeseigene Infrastruktur. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der Anlage 3 Preisliste.



§ 5 **Beschreibung der Serviceeinrichtung**

(1) Die Serviceeinrichtung umfasst die folgenden Anlagenbestandteile:

- Zuführungsgleis N33, N34 und N36
- Ladegleise keine
- Abstellgleise keine
- Werkstattgleise siehe Anlage 4

(2) Die Infrastruktur grenzt im Bahnhof Zwickau (Sachs) Hbf im Gleis N33, N34 und N36 an die Infrastruktur der DB InfraGo an. Die Grenze der Infrastruktur ist mit Schildern gekennzeichnet.

§ 6 **Anlagen Nutzung**

- (1) Das Befahren der Serviceeinrichtung ist nur nach dem schriftlichen Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages und nach vorheriger Einweisung und zu den festgelegten Nutzungszeiten erlaubt.
- (2) Eine vertragswidrige Nutzung der Serviceeinrichtung ist unzulässig.
- (3) Vor der vertraglich vereinbarten Befahrung der Serviceeinrichtung hat der Zugangsberechtigte mit einer Frist 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) die Eckdaten der Fahrt in die Serviceeinrichtung schriftlich zu beantragen. Es sind mindestens folgende Angaben erforderlich:
 - Anzahl der und Bauart der Fahrzeuge
 - Leergewicht
 - Anzahl der Achsen
 - Länge des Fahrzeugs
 - Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
 - Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- (4) Sollten Unterlagen / Daten fehlen oder unvollständig sein, wird die PRESS den Zugangsberechtigten darüber informieren.
- (5) Aufgrund der eingeschränkten gegebenen Örtlichkeit ist keine eigenständige Befahrung durch den Zugangsberechtigten möglich. Die Übergabestelle für Fahrzeuge befindet sich unmittelbar vor der Grenze der Infrastruktur.



§ 7 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Die Betriebszeit ist in der Regel werktags außer Samstag von 09:00 bis 15:00 Uhr.

§ 8 Einzelheiten der Betriebsführung

- (1) Für die Befahrung der Serviceeinrichtung sowie für den Übergang von/nach der Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG gilt die Bedienungsanweisung (Anlage 3).
- (2) Die Serviceeinrichtung verfügt über keine eigene Betriebsführung.
- (3) Die Zugangsberechtigten haben die Anweisungen des örtlichen Personals der PRESS jederzeit Folge zu leisten.
- (4) In Fällen höherer Gewalt oder unerwartet eintretender Betriebsstörungen, welche die PRESS daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, ist die PRESS für die Dauer dieser Ereignisse von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit. Darüber hinaus ist die PRESS für den Fall, dass Sie länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung an Ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis zum Rücktritt durch die PRESS erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

§ 9 Anforderungen an das Personal und Ortskenntnis

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung(en) [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (im folgenden „EBO“) / Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (im folgenden „BOA“/ Verordnung(en))] erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

§ 10 Anforderungen an die Fahrzeuge

Die zur Ein- und Ausfahrt vorgesehenen Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV (Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) verfügen. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein. Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen auf Verlangen der PRESS nach.

§ 11 Information zu den vereinbarten Nutzungen

Dateiname	Version	Bearbeitet durch	Freigegeben durch / am	Seite
250626-Zwickau-NBS.docx	1	L-I	Gf	26.06.2025



- (1) Die PRESS stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte über Einschränkungen rechtzeitig informiert ist.
- (2) Das EVU stellt bei Änderungen der technischen Angaben und Verspätungen sicher, dass die PRESS unverzüglich informiert wird.

§ 12 Störungen in der Betriebsabwicklung

Die Vertragsparteien zeigen sich etwaige Störungen gegenseitig an und arbeiten gemeinsam an einer schnellstmöglichen Beseitigung der Störung.

§ 13 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die PRESS hat in ihrer Serviceeinrichtung im Rahmen des Hausrechts das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der Zugangsberechtigte seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der PRESS Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten und dem Personal Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

§ 14 Veränderungen betreffend die Serviceeinrichtung

Die PRESS ist berechtigt, die Serviceeinrichtung sowie die technischen und betrieblichen Standards für deren Benutzung zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die vertraglich gebundenen Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 15 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- (1) Die PRESS ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen in der Serviceeinrichtung jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Zugangsberechtigten haben können, informiert die PRESS rechtzeitig.



- (3) Die PRESS kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert die Zugangsberechtigten über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung rechtzeitig.

§ 16 **Nutzungsentgelte und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Preise für die Leistungen der Serviceeinrichtung ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Die PRESS macht die Leistung der Serviceeinrichtung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- (3) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
- bei länger als zwei Monaten dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung und zweimaliger Mahnung,
 - bei zweimaligen Zahlungsrückständen in Höhe insgesamt eines zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
- (4) Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 15 % der vertraglich vereinbarten Vergütung für die vertraglich bestimmten Dienst- oder Werkleistungen.
- (5) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- (6) Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte / nicht in Anspruch genommene Leistung, die nicht bis mindestens eine Woche vor der geplanten Nutzung storniert worden sind, erhebt die PRESS ein Entgelt in Höhe von 95 % des Entgeltes der bestellten Nutzung. Für Storni, die früher als 5 Arbeitstage vor der in Anspruch genommenen Leistung storniert werden, erhebt die PRESS eine Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 % des Entgeltes der bestellten Leistung.

§ 17 **Zahlung, Umsatzsteuer, Aufrechnungen**

- (1) Das vom Zugangsberechtigten zu entrichtende Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und auf ein von der PRESS in der Rechnung benanntes Konto zu überweisen.
- (2) Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der PRESS zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (3) Forderungen können nur aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 18 **Koordinierung beim Zugang zur Serviceeinrichtung**

Der Zugang zur Serviceeinrichtung setzt einen wirksamen Vertrag über die Erbringung von Werkstattleistungen voraus. Dieser Vertrag ist die Voraussetzung für das Befahren der Serviceeinrichtung. Liegen Anfragen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Werkstattleistungen vor, so gilt die Reihenfolge nach Anfrage und Beauftragung.

§ 19 **Haftungsgrundsätze**

- (1) Jede Vertragspartei haftet für die Einhaltung der NBS sowie darüber hinaus nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die PRESS haftet grundsätzlich nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- (3) Die Haftung der PRESS für den Ersatz von Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der PRESS bzw. einem für sie handelnden Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien wird auf den Umfang der Haftung der Vertragsparteien beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt.
- (5) Für alle Schäden aus einer vertragswidrigen Nutzung (beispielsweise unzulässiges Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen) haftet der jeweilige Zugangsberechtigte gegenüber der PRESS und den geschädigten weiteren Zugangsberechtigten unbeschränkt auch auf Vermögensschäden.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zum Mitverschulden und Haftung aus Betriebsgefahr nach § 254 BGB und § 13 Haftpflichtgesetz gelten gegebenenfalls entsprechend.

§ 20 **Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der PRESS oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU / Halter nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU / Halter insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.



§ 21 **Umweltgefährdende Einwirkungen**

- (1) Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf kein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen erfolgen. Eine Betankung von Fahrzeugen in der Serviceeinrichtung ist untersagt.
- (2) Kommt es im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder durch die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten unmittelbar zu Umweltschäden (gefährdende Immissionen oder Havarien oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich, Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren), hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die Notfallmeldestelle der PRESS zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der PRESS notwendig, haftet der verursachende Zugangsberechtigte für alle hieraus resultierenden Schäden.
- (3) Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch verschuldensunabhängig – verursacht worden sind, veranlasst die PRESS als Zustandsstörer nach Maßgabe des BBodenSchG, der Wassergesetze des Bundes und der Länder sowie nach Maßgabe abfallrechtlicher Bestimmungen die gesetzlich erforderlichen und behördlich angeordneten Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte und erstattet die Kosten auf Nachweis. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach § 19.

§ 22 **Abfallentsorgung**

Soweit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der PRESS durch den Zugangsberechtigten Abfälle entstehen, sind diese durch den Zugangsberechtigten zu entsorgen. Geschieht dies nicht oder ist die Entsorgung durch die PRESS vereinbart, erfolgt die Entsorgung durch die PRESS auf Kosten des Zugangsberechtigten entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts. Hierfür erhebt die PRESS einen Geschäftsbesorgungszuschlag.

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Ansprechpartner (zugangsrelevant) |
| Anlage 2 | Liste der Entgelte (zugangsrelevant) |
| Anlage 3 | Bedienungsanweisung (auf Anfrage) |
| Anlage 4 | Schematischer Übersichtsplan (auf Anfrage) |